

**Dritte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultäten
der Universität Regensburg**

Vom 22. März 2007

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 44 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultäten I - IV der Universität Regensburg vom 11. Januar 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2006, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III des Inhaltsverzeichnisses wird nach § 39 folgender „§ 39a Europäisch-Amerikanische Studien (European-American Studies)“ und nach § 40 folgender „§ 40a Historische Musikwissenschaft“ neu eingefügt.
2. § 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung von Graden in den im Folgenden genannten modularisierten Studiengängen:
 1. Studiengang im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (§ 36a);
 2. Studiengang im Fach Amerikanistik (American Studies) (§ 37);
 3. Studiengang im Fach Britische Literatur- und Kulturwissenschaft (British Studies) (§ 38);
 4. Studiengang im Fach Englische Linguistik (English Linguistics) (§ 39);
 5. Studiengang im Fach Europäisch-Amerikanische Studien (European-American Studies) (§ 39a);
 6. Studiengang im Fach Germanistik (§ 40);
 7. Studiengang im Fach Historische Musikwissenschaft (§ 40a);
 8. Studiengang im Fach Informationswissenschaft (§ 41);
 9. Studiengang im Fach Interkulturelle Europa-Studien (§ 42);
 10. Studiengang im Fach Kulturgeschichtliche Mittelalter-Studien (§ 43);
 11. Studiengang im Fach Philosophie (§ 43a);
 12. Studiengang im Fach Religiöse Bildungsarbeit im europäischen Kontext (§ 44b);
 13. Studiengang im Fach Romanische Philologie mit den Studienrichtungen Französische, Italienische und Spanische Philologie (§ 44);
 14. Studiengang im Fach Slavistik (§ 44a);
 15. Studiengang im Fach Vergleichende Kulturwissenschaft (§ 45);
 16. Studiengang im Fach Wissenschaftsgeschichte (§ 45a).“
3. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Ist innerhalb der Masterprüfung keine Abschlussprüfung vorgesehen, ist das Zeugnis nur auf Antrag auszustellen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studienbegleitende Prüfungen (zu § 26 Nr. 1)

Es ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) im Umfang von 90 Leistungspunkten nachzuweisen:

a) Kernmodul Amerikanistik: Issues in Advanced American Studies

b) Modul Amerikanistik I;

c) Modul Amerikanistik II;

d) Projekt- bzw. Praxismodul.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Masterarbeit (zu § 27)

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen und ist im Research Workshop zu präsentieren.“

c) Es wird folgender Abs. 7 neu angefügt:

„(7) Zeugniserteilung (zu § 36)

Sind die Nachweise gemäß Abs. 3 und 4 erbracht, ist ein Antrag auf Zeugniserteilung zu stellen.“

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studienbegleitende Prüfungen (zu § 26 Nr. 1)

Es ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) im Umfang von 90 Leistungspunkten nachzuweisen:

a) Kernmodul Britische Literatur- und Kulturwissenschaft: Issues in Advanced British Studies

b) Modul Anglistik I;

c) Modul Anglistik II;

d) Projekt- bzw. Praxismodul.“

b) Es wird folgender Abs. 7 neu angefügt:

„(7) Zeugniserteilung (zu § 36)

Sind die Nachweise gem. Abs. 3 und 4 erbracht, ist ein Antrag auf Zeugniserteilung zu stellen.“

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Studienbegleitende Prüfungen (zu § 26 Nr. 1)

Es ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) im Umfang von 90 Leistungspunkten nachzuweisen:

a) Kernmodul Englische Sprachwissenschaft: Issues in Advanced English Linguistics;

b) Modul Englische Sprachwissenschaft I: Structures of English;

- c) Modul Englische Sprachwissenschaft II: Uses of English;
- d) Projekt- bzw. Praxismodul.“

b) Es wird folgender Abs. 7 neu angefügt:

„(7) Zeugniserteilung (zu § 36)

Sind die Nachweise gemäß Abs. 3 und 4 erbracht, ist ein Antrag auf Zeugniserteilung zu stellen.“

7. Vor § 40 wird folgender neuer § 39a eingefügt:

„§ 39a Europäisch-Amerikanische Studien (European-American Studies)

(1) Zweck der Prüfung (zu § 2)

In der Masterprüfung soll der Student den Erwerb vertiefter Kenntnisse der europäisch-amerikanischen Beziehungen in Vergangenheit und Gegenwart sowie in unterschiedlichen Kontexten zusammen mit der Fähigkeit, unter Beherrschung der für diesen interdisziplinären Studiengang relevanten Theorien und Methoden selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, nachweisen.

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen (zu § 6 und Anlage 1)

Besondere Qualifikationsvoraussetzungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind sehr gute Englischkenntnisse. Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache sind erwünscht. Außerdem ist ein mindestens zweimonatiger Aufenthalt in Nordamerika (beziehungsweise bei nordamerikanischen Bewerbern in Europa) nachzuweisen. Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nur einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Studienbegleitende Prüfungen (zu § 26 Nr. 1)

Es ist der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung (vgl. § 13 Abs. 2) im Umfang von 90 Leistungspunkten nachzuweisen:

- a) Kernmodul: Issues and Skills;
- b) Vertiefungsmodul: Special Themes and Topics;
- c) eines der drei Profilmodule:

- Language Relations,
- Literatures and Cultures,
- History, Politics, Business;

d) Projekt-/Praxismodul.

(4) Masterarbeit (zu § 27)

Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen und ist im Research Workshop zu präsentieren.

(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

Abweichend von § 33 ist keine Abschlussprüfung vorgesehen.

(6) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Note der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) der Note des Vertiefungsmoduls gemäß Abs. 3 Buchst. b zu einem Drittel,
- b) der Note des Profilmoduls gemäß Abs. 3 Buchst. c zu einem Drittel,
- c) der Note der Masterarbeit zu einem Drittel.

(7) Zeugniserteilung (zu § 36)

Sind die Nachweise gem. Abs. 3 und 4 erbracht, ist ein Antrag auf Zeugniserteilung zu stellen.“

8. Nach § 40 wird folgender neuer § 40a eingefügt:

„§ 40a Historische Musikwissenschaft

(1) Zweck der Prüfung

¹In der Masterprüfung soll der Student nachweisen, dass er vertiefte Kenntnisse in der Historischen Musikwissenschaft, insbesondere im Umgang mit historischen Quellen erworben hat und über die Fähigkeit verfügt, unter Beherrschung der relevanten Methoden selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ²Dies schließt auch die Fähigkeit zu interdisziplinärem und praxisbezogenem wissenschaftlichen Arbeiten ein.

(2) Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

Lateinkenntnisse (nachzuweisen durch ein gymnasiales Zeugnis oder durch erfolgreichen Besuch des Lateinurvorbereitungskurses an einer Universität).

(3) Besondere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 31)

Im Rahmen der 90 LP gemäß § 31 Nr. 1 sind nachzuweisen der erfolgreiche Abschluss folgender Module gemäß Modulbeschreibung:

a) die Aufbaumodule

- MUWI-M 31: Quellen und Edition
- MUWI-M 32: Gattungen und Institutionen
- MUWI-M 33: Methoden und Vermittlung

b) MUWI-M 34: Forschungsmodul

c) MUWI-M 35: Ergänzungsmodul

(4) Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(5) Abschlussprüfung (zu § 33)

Die Abschlussprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur und aus einer einstündigen mündlichen Prüfung.

(6) Berechnung der Note der Masterprüfung (zu § 35)

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichteter Durchschnitt aus

- a) der Durchschnittsnote der Endnoten der Aufbaumodule zu fünf Zehnteln,
- b) der Note der Masterarbeit zu drei Zehnteln,
- c) der Note der Abschlussklausur und der mündlichen Prüfung zu je einem Zehntel.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13. September 2006, des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 14. März 2007 und der Genehmigung des Rektors vom 22. März 2007.

Regensburg, den 22. März 2007
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 22. März 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. März 2007 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. März 2007.